



Europäische Schulen
Büro der Generalsekretärin

Verwaltung
Buchhaltung

Az.: 2012-02-D-27-de-1

Original: FR

Fassung: DE

**BESCHWERDEKAMMER DER EUROPÄISCHEN SCHULEN: Tätigkeitsbericht
2011.**

Haushaltsausschuss

Sitzung am 13. und 14. März 2012 in Brüssel – Saal -1/15

BESCHWERDEKAMMER DER EUROPÄISCHEN SCHULEN

Der Vorsitzende

Brüssel, 16. Februar 2012

TÄTIGKEITSBERICHT 2011

Im Laufe des Jahres 2011 wurde die Beschwerdekammer der Europäischen Schulen mit einer Anzahl von Beschwerden befasst, die mit der Zahl des Jahres 2010 vergleichbar ist, jedoch erheblich höher war als in den Vorjahren. Die Beschwerdekammer hat sich bemüht, diese Situation unter Bedingungen zu bewältigen, die nach wie vor relativ instabil sind.

I. Zusammensetzung, Organisation und Arbeitsweise der Beschwerdekammer

Im Gegensatz zum Jahr 2010, dessen prägende Ereignisse sowohl die Wiederwahl des Vorsitzenden der Beschwerdekammer als auch das Ausscheiden der Leiterin der Geschäftsstelle aus dem Amt und dessen Nachfolge waren, hat sich 2011 im Hinblick auf die sechs Mitglieder der Kammer (die in den Mitgliedstaaten weitere Aufgaben wahrnehmen) und die beiden der Geschäftsstelle zugeordneten Personen (ein Leiter der Geschäftsstelle, der in Teilzeit arbeitet, und eine juristische Assistentin in Vollzeit) **nichts verändert**.

Die Beschwerdekammer ist in zwei Abteilungen **untergliedert**; die erste Abteilung steht unter der Leitung des Vorsitzenden der Kammer, die zweite unter der des Abteilungsvorsitzenden, und die übrigen Mitglieder werden den beiden Abteilungen im Wechsel zugeteilt. Für die wichtigsten Angelegenheiten sowie für Eilangelegenheiten setzt sich die erste Abteilung im Allgemeinen aus den beiden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zusammen. Zudem kann die Kammer in Ausnahmefällen auch im Plenum zusammentreten, das sich aus ihren sechs Mitgliedern zusammensetzt.

Die **Arbeitsweise** der Beschwerdekammer zeichnet sich aufgrund der steigenden Anzahl von Beschwerden gegen Entscheidungen, mit denen eine Zulassung oder eine Versetzung in die nächsthöhere Klasse abgewiesen werden, traditionell durch eine besonders hohe

Arbeitsbelastung in den Monaten Mai bis Oktober, jedoch auch durch eine anhaltend hohe Aktivität im letzten Quartal aufgrund der Beilegung von Beschwerden aus, über die im Sommer noch nicht entschieden werden konnte. Das übrige Jahr ist der Bearbeitung verschiedener anderer, von den Lehrkräften eingereichter Beschwerden gewidmet.

Auch wenn die **Mittel** der Beschwerdekammer für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im laufenden Jahr offenbar ausreichend sind, so ist die Situation während der Sommerferien doch sehr Besorgnis erregend. In dieser Zeit ist einerseits der Vorsitzende der Kammer praktisch unablässig damit befasst, sich persönlich mit sämtlichen Beschwerden vertraut zu machen, selbst über Eilbeschwerden zu entscheiden und seinen Kollegen für jede andere Beschwerde das geeignete Verfahren vorzuschlagen, und andererseits muss sich die Geschäftsstelle so organisieren, dass sie in ständiger Bereitschaft ist, was mit einer besonders hohen Belastung einhergeht.

Das ordentliche Verfahren vor der Beschwerdekammer **dauert** normalerweise aufgrund der mit der Übermittlung der Schriftstücke und der Übersetzungen sowie mit der Abhaltung einer öffentlichen Sitzung verbundenen Schwerfälligkeit gemäß der Allgemeinen Ordnung der Europäischen Schulen und des Statuts des abgeordneten Personals sechs Monate. Falls diese Frist nicht eingehalten werden kann oder sich aufgrund der Umstände als zu lange erweist, bemüht sich die Kammer, auch außerhalb der Eilbeschwerden, die im Eilverfahren bearbeitet werden, die Ressourcen gemäß ihrer Verfahrensordnung einzusetzen, um das Verfahren abzukürzen, und entscheidet im kontradiktorischen Verfahren ohne öffentliche Sitzung (Artikel 19) oder trifft sogar einen begründeten Beschluss ohne Anhörung der Parteien (Artikel 32).

Aufgrund der erheblichen Zunahme der Zahl der 2010 eingereichten Beschwerden hat die Beschwerdekammer 2011 für die **verwaltungsmäßige Bearbeitung von Beschwerden** vor deren Registrierung eine Vorgehensweise entwickelt, die sich an der beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte üblichen Verfahrensweise orientiert. Diese Vorgehensweise, bei der bestimmte aussichtslose Beschwerden nicht formell registriert werden müssen, gestaltet sich wie folgt:

- Wenn bei der Geschäftsstelle eine Beschwerde eingeht, die gemäß Artikel 32 der Verfahrensordnung offensichtlich unzulässig und/oder unbegründet ist, richtet die juristische Assistentin eine E-Mail an den Beschwerdeführer, in der sie ihn darauf hinweist, dass für seine Beschwerde keinerlei Erfolgsaussichten bestehen, und ihn auf die Frage der Kosten des Verfahrens aufmerksam macht, die möglicherweise auf ihn zukommen. Sie ersucht ihn, von den einschlägigen Entscheidungen der Beschwerdekammer in ähnlich gelagerten Fällen (dabei wird auf die „Datenbank der Beschlüsse“ und die „praktischen Anweisungen für die Streitparteien“ verwiesen, die auf der Website zu finden sind) Kenntnis zu nehmen und mitzuteilen, ob er beabsichtigt, das Streitverfahren fortzusetzen *oder nicht*. Der Vorsitzende der Kammer erhält eine Kopie des gesamten E-Mail-Schriftverkehrs, damit er umfassend informiert ist und diesen überprüfen kann.
- Der Beschwerdeführer, der ordnungsgemäß über die Umstände des strittigen Verfahrens vor der Beschwerdekammer informiert wurde, kann dann in Kenntnis der Sachlage entscheiden, ob er diesen Weg weiter beschreitet oder nicht. Wenn er sich dafür entscheidet, darf er über die negative Entscheidung, die ihm später zugestellt wird (in Form eines „mit Gründen zu versehenden“, ohne Anhörung der Parteien

ergangenen Beschlusses gemäß Artikel 32 der Verfahrensordnung) nicht überrascht sein. Wenn er die Beschwerde nicht weiterführt, würden ihm trotz allem die Beweise und Erläuterungen vorgelegt, die er zuvor nicht zur Kenntnis genommen und deren Ausmaß er nicht erfasst hatte. Die Geschäftsstelle ist damit von ihrer Verpflichtung zur Registrierung des Vorgangs und zur gerichtlichen Bearbeitung befreit, und die Mitglieder der Beschwerdekammer sind von einer Entscheidung entbunden, was mit Zeit- und Kostenersparnissen verbunden ist.

Dank dieser neuen Vorgehensweise konnte 2011 die formelle Registrierung von 22 Beschwerden vermieden werden.

II . **Rechtsprechende Aktivitäten der Beschwerdekammer im Jahr 2011**

1) **Anzahl und Kategorien der eingereichten Beschwerden**

2011 ist die Beschwerdekammer mit **97 Beschwerden** (davon 12 im Eilverfahren) befasst worden, eine Zahl, die mit der des Jahres 2010 identisch ist (mit dem einzigen Unterschied, dass 22 dieser 97 Beschwerden nicht formell eingetragen wurden), jedoch weit höher ausfällt als in den Vorjahren: 69 Beschwerden im Jahr 2009, 65 im Jahr 2008, 68 im Jahr 2007, ein Jahr, das aufgrund der Einrichtung neuer Beschwerdemöglichkeiten zu einer spektakulären Steigerung im Vergleich zu 2006 (23 Beschwerden) und zu 2005 (20 Beschwerden) führte.

Wie in den letzten Jahren waren auch diesmal die **direkt** gegen Beschlüsse der Zentralen Zulassungsstelle der Europäischen Schulen in Brüssel eingereichten **Beschwerden** die häufigsten: 55 insgesamt (davon wurden 17 nicht eingetragen, und 5 sind Beschwerden im Eilverfahren), eine Zahl, die mehr oder weniger mit der Zahl der Vorjahre vergleichbar ist (53 im Jahr 2010, davon 6 im Eilverfahren; 47 im Jahr 2009, davon 15 im Eilverfahren; 41 im Jahr 2008, davon 9 im Eilverfahren; 44 im Jahr 2007, davon 1 im Eilverfahren).

Die übrigen Beschwerden wurden **nach der Zurückweisung einer Verwaltungsbeschwerde** bei der Generalsekretärin der Europäischen Schulen eingereicht. Hierbei handelt es sich um:

- 18 Beschwerden gegen Beschlüsse der Klassenkonferenz im Zusammenhang mit der Versetzung in die nächsthöhere Klasse, davon wurden 5 nicht eingetragen, und 3 wurden im Eilverfahren behandelt (13 im Jahr 2010, davon 3 im Eilverfahren; 6 im Jahr 2009, davon 1 im Eilverfahren, 17 im Jahr 2008, davon 4 im Eilverfahren; 14 im Jahr 2007, davon 3 im Eilverfahren);
- 10 Beschwerden (davon 2 im Eilverfahren und 1 im Wiederaufnahmeverfahren) gegen Beschlüsse im Zusammenhang mit der Zulassung an einer der Schulen (oder Sprachabteilungen) außer Brüssel (14 Beschwerden dieser Art im Jahr 2010, davon 2 im Eilverfahren und 1 im Wiederaufnahmeverfahren); 4 Beschwerden im Jahr 2009, davon 1 im Eilverfahren);
- 6 Beschwerden (davon 1 im Wiederaufnahmeverfahren) in Bezug auf das Statut des abgeordneten Personals und von Seiten von Lehrkräften (im Vergleich zu 8 Beschwerden dieser Art 2010, 7 im Jahr 2009, 4 im Jahr 2008 und 5 im Jahr 2007);

- 3 Beschwerden (davon 1 im Eilverfahren) über die Sonderregelungen zum Europäischen Abitur (5 im Jahr 2010, davon 1 im Eilverfahren; 1 im Jahr 2009; 2 im Jahr 2008);
- 3 Beschwerden (davon 1 im Eilverfahren) gegen einen Beschluss des Obersten Rates (2 im Jahr 2010);
- 2 „sonstige“ Beschwerden (davon 1 gegen „*bestimmte Maßnahmen und Unterlassungen (...) in Bezug auf die Kontrolle des Schulbesuchs*“; 1 gegen einen Beschluss über die Betreuung von Kindern im Kindergartenbereich einer Schule).

In diesem Zusammenhang muss daran erinnert werden, dass drei in den Jahren 2008 und 2009 von britischen Lehrern eingereichte Beschwerden (08/51, 09/01 und 09/05) aufgrund eines Vorabentscheidungsverfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof zur Aussetzung des Verfahrens geführt haben und 2010 und 2011 anhängig geblieben sind.

2) **Beschlüsse der Beschwerdekammer**

Gemäß der Verfahrensordnung der Beschwerdekammer wurden diese Beschwerden je nach Fall im Zuge eines mündlichen oder schriftlichen kontradiktorischen Verfahrens **geprüft** und **beigelegt**, entweder durch einen kontradiktorischen Beschluss nach einem schriftlichen Verfahren, jedoch ohne Anhörung, einen begründeten nicht kontradiktorischen Beschluss, eine einstweilige Verfügung oder einen Streichungsbeschluss.

Was den **Inhalt der Beschlüsse** der Beschwerdekammer anbetrifft, so lässt sich dieser folgendermaßen beschreiben, wobei darauf hinzuweisen ist, dass alle Streichungen aufgrund einer Einstellung sowie ein Teil der Streichungen infolge einer Klagerücknahme auf einen Beschluss der Europäischen Schulen folgten, der dem Beschwerdeführer Recht gab:

- von 33 eingetragenen Beschwerden zur Hauptsache gegen Beschlüsse der Zentralen Zulassungsstelle in Brüssel haben 6 zur Aufhebung des Beschlusses, 7 zur Streichung nach einer Klagerücknahme geführt, und 20 wurden abgewiesen; von den 5 Beschwerden im Eilverfahren wurden 2 aufgrund einer Einstellung des Verfahrens gestrichen, und 3 wurden abgewiesen;
- von den 10 eingetragenen Beschwerden zur Hauptsache gegen Beschlüsse der Klassenkonferenz gegen die Versetzung in die nächsthöhere Klasse wurden 5 aufgrund einer Klagerücknahme gestrichen, 1 wurde aufgrund der Einstellung des Verfahrens gestrichen, und 4 wurden abgewiesen; die 3 Beschwerden im Eilverfahren wurden abgewiesen;
- von den 7 Beschwerden zur Hauptsache gegen Beschlüsse im Zusammenhang mit der Zulassung an einer der Schulen (oder Sprachabteilungen) außer Brüssel wurde 1 aufgrund der Klagerücknahme gestrichen, 1 wurde aufgrund der Einstellung des Verfahrens gestrichen, und 5 wurden abgewiesen; die Beschwerde im Wiederaufnahmeverfahren und die 2 Beschwerden im Eilverfahren wurden abgewiesen;
- von den 5 Beschwerden zur Hauptsache in Bezug auf das Statut des abgeordneten Personals wurden 4 abgewiesen, und bei einer Beschwerde ist das Vorverfahren noch nicht abgeschlossen; die Beschwerde im Wiederaufnahmeverfahren wurde abgewiesen;

- von den 2 Beschwerden zur Hauptsache in Bezug auf das Europäische Abitur wurde 1 aufgrund der Klagerücknahme gestrichen, die andere wurde abgewiesen; die Beschwerde im Eilverfahren wurde abgewiesen;
- von den 2 Beschwerden zur Hauptsache gegen Beschlüsse des Obersten Rates wurde eine nach der Einstellung des Verfahrens gestrichen, die andere wurde abgewiesen; die Beschwerde im Eilverfahren wurde abgewiesen;
- die 2 „sonstigen“ Beschwerden wurden abgewiesen.

Und schließlich hat die Beschwerdekammer über die Beschwerden 08/51 und 09/01 über die Gehälter britischer Lehrer an verschiedenen Europäischen Schulen entschieden, die aufgrund eines Vorabentscheidungsverfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof anhängig geblieben sind.

Mit seinem in der großen Kammer und entgegen den Schlussanträgen seines Generalanwalts und der Stellungnahme der Europäischen Kommission erlassenen Urteil **hat sich der Europäische Gerichtshof im Zusammenhang mit dem Ersuchen um Vorabentscheidung der Beschwerdekammer für unzuständig erklärt**. Daraus ergibt sich, dass es der Beschwerdekammer obliegt, selbst über die Rechtsfragen der Europäischen Union zu entscheiden, die im Rahmen der bei ihr anhängigen Rechtsstreitigkeiten aufgeworfen wurden.

Dies hat sie mit ihrer Entscheidung vom 20. Dezember 2011 über die vorstehend genannten Beschwerden auch getan und damit teilweise die angefochtenen Entscheidungen aufgehoben und den Europäischen Schulen aufgegeben, die eingeforderten Zahlungen vorzunehmen.

Die Verhandlung der Beschwerde 09/05 wurde wieder aufgenommen, und eine Entscheidung wird für das erste Halbjahr 2012 erwartet.

III. **Ausblick auf die kommenden Jahre**

Die Tatsache, dass die Anzahl der Beschwerden 2011 weiterhin sehr hoch blieb, bestätigt die tendenziell hohe Arbeitslast, was zu der Überlegung führt, dass die Situation der Beschwerdekammer trotz der verwaltungstechnischen Neuerungen zur Bewältigung dieser Situation nach wie vor **instabil** ist.

Ohne nochmals auf den im letzten Jahr angestellten Vergleich mit dem Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union zurückzukommen, ein mit sieben Mitgliedern besetztes ständiges Gericht, die sich ausschließlich den diesbezüglichen Aufgaben widmen und dem deutlich mehr Mittel zur Bearbeitung einer Zahl von Beschwerden in derselben Größenordnung zur Verfügung stehen, stellt sich zwangsläufig die Frage, ob die Beschwerdekammer tatsächlich noch in der Lage ist, den **„angemessenen Rechtsschutz“** zu gewährleisten, der der Grund für seine Errichtung durch die Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen war.

Diese Frage stellt sich bei der Lektüre des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 14. Juni 2011 mit noch größerer Dringlichkeit. Denn aus dieser wichtigen Entscheidung ergibt sich, dass die Beschwerdekammer, die in erster und letzter Instanz entscheidet, im Gegensatz zu den höchsten Gerichten der Mitgliedstaaten Regelungen des Rechts der

Europäischen Union, die auf die Rechtsstreitigkeiten Anwendung finden, mit denen sie befasst wird, **alleine und ohne jede Kontrolle auslegen muss.**

Daher ist verständlich, dass der Gerichtshof am Ende seines Urteils eine mögliche Änderung der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen durch die Unterzeichnerstaaten im Hinblick auf eine einheitliche Auslegung dieser Regelungen und auf die Gewährleistung der tatsächlichen Einhaltung der Rechte „angeregt“ hat, die die von dieser Vereinbarung betroffenen Personen aus diesen Regelungen ableiten.

Die Beschwerdekammer, die sich selbst gefragt hat, **welcher Zusammenhang zum Europäischen Gerichtshof** zur Gewährleistung des Rechtsschutzes seiner Rechtsbürger, der mit dem Rechtsschutz aller Unionsbürger vergleichbar ist, **hergestellt werden muss**, kommt nicht umhin, einem solchen Vorschlag beizupflichten.

Schließlich trägt sie sich weiter mit dem Gedanken, dass dann, wenn sich der tendenzielle Anstieg der Zahl der Beschwerden bestätigt und der instabilen Situation, in der sie sich heute befindet, ein Ende bereitet werden soll, in Aussicht genommen werden muss, ihr **Mittel** in einem vergleichbaren Umfang wie einem ständigen Gericht zur Verfügung zu stellen, insbesondere, in dem zumindest einige ihrer Mitglieder und ein Teil ihres Personals ausschließlich für die Beschwerdekammer tätig werden.

Abschließend dankt der Vorsitzende der Beschwerdekammer seinen Kollegen und Kolleginnen und den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen seiner Geschäftsstelle öffentlich für ihren Einsatz und für ihre Sorgfalt, die sie im Jahr 2011 im Dienste der Rechtsuchenden, d. h. einerseits der Lehrer, Schüler und Eltern und andererseits der Europäischen Schulen selbst, haben walten lassen.

Henri Chavrier